

Luther.

# Russland-/ Belarus-Embargo: *18. Sanktionspaket*

Ole-Jochen Melchior

12. September 2025

# Rückblick

**14. Sanktionspaket** vom 24./29.06.2024 enthielt noch „exotische“ und weitreichende Neuerungen; z.B.:

- „Best-Efforts-Obligation“
- „Due-Diligence-Obligation“
- Erweiterungen bei der „No-Russia-Clause“
- Einführung einer „No-Belarus-Clause“

# Rückblick

**Sanktionspakete Nr. 15, 16 und 17 enthielten – jedenfalls für die im- und exportierenden Unternehmen – keine großen Überraschungen oder wesentlichen Neuerungen:**

- Namens- und Güterlisten erwartungsgemäß erweitert
- Best-Efforts- und Due-Diligence-Obligation, Dienstleistungs- und Software-Verbote ausgedehnt
- Belarus-Embargo noch mehr an das Russland-Embargo angeglichen
- Aber Fokus eher auf die „Schattenflotte“, die weitergehende Beschränkung des Zugangs zu Flughäfen, Häfen und Schleusen oder Maßnahmen gegen die russische Erdöl- und Erdgasexploration

# Ankündigung 18. Sanktionspaket

- „**Stärke ist die einzige Sprache, die Russland verstehen wird.**“
- 18. Sanktionspaket wurde in den Medien als eine besonders einschneidende und harte, wenn nicht gar die schärfste Maßnahme seit Februar 2022 angekündigt.
- Im Wesentlichen wolle man vor allem auf zwei Bereiche abzielen:  
den russischen Energiesektor und den Bankensektor.
- Maßnahmen zur Verhinderung der Wiederinbetriebnahme von Nord Stream 1 und 2; Importverbot für russisches Gas; Senkung der Ölpreisobergrenze; Listung weiterer Schiffe der Schattenflotte; Einfahrerverbot für auf der Grundlage von russischem Rohöl raffinierte Produkte.
- Sanktionierung von Banken, die sich an der Umgehung von bestehenden Sanktionen beteiligen; Ausweitung des Verbots der Nutzung des SWIFT-Systems; Sanktionen gegen den russischen Direktinvestitionsfonds.

# Ankündigung 18. Sanktionspaket

- Die Slowakei drohte mit einem Veto gegen das vorbereitete Sanktionspaket wegen Befürchtung einer völligen Einstellung der Lieferungen von Gas, Öl und Kernbrennstoffen aus Russland.
  - Auch Malta, Griechenland und Zypern meldeten Bedenken an wegen Befürchtung von Nachteilen für heimische Schifffahrtsunternehmen im Falle einer zu hohen Senkung des Ölpreisdeckels.
- Gemäß der Medienberichterstattung scheinbar keine wesentlichen Einschränkungen für Handel und Vertrieb.
- **Aber:** Die EU hatte auch weitere (Export-) Verbote in Bezug auf Dual-Use-Güter, kritische Technologien und Industriegüter mit Fokus auf Maschinen, Metalle, Kunststoffe und Chemikalien im Wert von mehr als 2,5 Milliarden Euro sowie ergänzende Maßnahmen zur Verhinderung der Umgehung der Sanktionen angekündigt!

# Überblick 18. Sanktionspaket vom 18.07.2025

## Personenbezogene Sanktionen:

- **Russland: Durchführungsverordnung (EU) 2025/1476** vom 18.07.2025  
Erweiterung Anhang I zur VO (EU) Nr. 269/2014 um 14 natürliche Personen und 41 juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen. Darunter (nicht zum ersten Mal) auch mehrere Unternehmen aus China bzw. Hongkong sowie aus den Vereinigten Arabischen Emiraten, aber z.B. auch aus Indien und Singapur.
- **Belarus: Durchführungsverordnung (EU) 2025/1469** vom 18.07.2025  
Erweiterung Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 765/2006 um 8 Unternehmen aus Belarus

# Überblick 18. Sanktionspaket vom 18.07.2025

## Güterbezogene und sonstige Maßnahmen:

- Russland: **Verordnung (EU) 2025/1494** vom 18.07.2025, unter anderem neue  
Exportverbote  
Durchfuhrverbote  
Importverbote  
Dienstleistungs-/Softwareverbote

# Überblick 18. Sanktionspaket vom 18.07.2025

## Güterbezogene und sonstige Maßnahmen:

- Belarus: Verordnung (EU) 2025/1472 vom 18.07.2025, unter anderem

Weitere Anpassungen an Russland-Sanktionen

Neuerungen analog zu Russland-Sanktionen

# Insbesondere: VO (EU) 2025/1494 vom 18.07.2025

- **Art. 2a** der VO (EU) Nr. 833/2014 verbietet den Verkauf, die Lieferung, Verbringung und Ausfuhr der in Anhang VII aufgeführten Güter und Technologien, jeweils unmittelbar oder mittelbar, nach Russland oder zur Verwendung in Russland und die Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, anderen Diensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit jenen Gütern für Empfänger in Russland oder zur Verwendung in Russland und ferner die Durchfuhr jener Güter durch Russland.
- **Anhang VII:** In Teil A Kategorie VIII wurde ein neuer Abschnitt X.C.VIII.005 betreffend verschiedene chemische Bestandteile für Treibstoffe eingefügt.
- **Anhang VII:** In Teil B wurde die Tabelle 5 „Werkzeugmaschinen, Ausrüstung für die additive Fertigung und verwandte Waren“ neu gefasst und um Güter der KN-Codes 8456 30 und 8456 50 ergänzt.
- Keine Ausnahmen in Bezug auf bereits abgeschlossene Verträge (keine „Altvertragsausnahmen“).

# Insbesondere: VO (EU) 2025/1494 vom 18.07.2025

- Klarstellung in Erwägungsgrund (7) der VO (EU) 2025/1494: Das „mittelbare“ Verbot umfasst auch und insbesondere Transaktionen über Drittländer. Daher:
- Neuer **Art. 2a Abs. 1aa**:  
„Catch-All“ Klausel, ähnlich wie aus Art. 4 Abs. 2 der Dual-Use-VO bekannt; bei Ausfuhren von Gütern gemäß **Anhang VII** in andere Drittländer als Russland besteht eine Genehmigungspflicht, wenn der Ausführer von der Behörde darüber unterrichtet wurde, dass die betreffenden Güter und Technologien für Empfänger in Russland oder zur Verwendung in Russland bestimmt sein könnten.
- Anders als in der Dual-Use-VO aber keine umgekehrte Pflicht zur Unterrichtung der Behörde, falls anderweitige Kenntnis von einer solchen Endverwendung in Russland besteht; bedarf es aber auch nicht, denn einerseits bleibt das Verbot der mittelbaren Ausfuhr unberührt und andererseits besteht gemäß Art. 6b der VO (EU) Nr. 833/2014 sowieso eine „Jedermannspflicht“ zur Information der Behörde über alle embargorelevanten Sachverhalte.

# Insbesondere: VO (EU) 2025/1494 vom 18.07.2025

- **Art. 3k Abs. 1 und 2** der VO (EU) Nr. 833/2014 verbietet den Verkauf, die Lieferung, Verbringung und Ausfuhr der in Anhang XXIII aufgeführten Güter und Technologien, jeweils unmittelbar oder mittelbar, nach Russland oder zur Verwendung in Russland und die Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, anderen Diensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit jenen Gütern für Empfänger in Russland oder zur Verwendung in Russland.
- **Anhang XXIII:** Wurde komplett neu gefasst.
- Welche Güter neu hinzugekommen sind, ergibt sich aus den neu angefügten Anhängen XXIIIE und XXIIIF.
- Für diese Güter gelten gemäß Art. 3k **Abs. 3ah** und **Abs. 3ai** zeitlich befristete „Altvertragsausnahmen“ (bis zum 21.10.2025 bzw. 21.01.2026) für vor dem 20.07.2025 geschlossene.

# Insbesondere: VO (EU) 2025/1494 vom 18.07.2025

- Für Güter des KN-Codes 8422 30 kann gemäß Art. 3k **Abs. 5h** zudem eine Genehmigung erteilt werden, wenn die Güter für die Verpackung von Lebensmitteln, Getränken und Pharmazeutika erforderlich sind.
- Für Güter des KN-Codes 3402 90 kann gemäß Art. 3k **Abs. 5i** zudem eine Genehmigung erteilt werden, wenn die Güter für die Erfüllung (bis spätestens zum 01.01.2028) von vor dem 01.01.2025 geschlossenen Verträgen erforderlich sind.

# **Exkurs / Reminder: „Verkauf“**

- z.B. Art. 3k Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014:

*„Es ist verboten, in Anhang XXIII aufgeführte Güter mit oder ohne Ursprung in der Union (...) unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.“*

- „Verkauf“ meint den Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages = Angebot und Annahme.
- Eine Warenbewegung ist nicht erforderlich.
- Geht eine Bestellung (Purchase Order) ein und erfolgt darauf eine Bestätigung (Order Confirmation), ist der Vertrag abgeschlossen, auch wenn dies rein elektronisch und ohne menschliche Beteiligung erfolgt.
- Allein dieser Vorgang wäre verboten und würde eine Straftat oder einen Bußgeldtatbestand darstellen.
- Mit einer Ausfuhranmeldung (inkl. Unterlagen wie Invoice) wird gegenüber dem Zoll bekundet, dass ein Vertrag geschlossen wurde. Der Zoll kann diesen verbotenen Vertragsabschluss zur Anzeige bringen (und tut dies erfahrungsgemäß auch regelmäßig).

# **Exkurs / Reminder: „Lieferung, Verbringung, Ausfuhr“**

- z.B. Art. 3k Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014:

*„Es ist verboten, in Anhang XXIII aufgeführte Güter mit oder ohne Ursprung in der Union (...) unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, **zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.**“*

- „Ausfuhr“ meint das Überschreiten der EU-Außengrenzen.
- „Lieferung“ meint die Bereitstellung z.B. auch über Drittländer.
- „Verbringung“ meint (anders als in der Dual-Use-VO, AWG und AWV) nicht die Verbringung innerhalb der Union, sondern ist im embargorechtlichen Sinne ein Auffangtatbestand und meint jede andere Form der Bereitstellung für einen Empfänger in Russland oder zur Verwendung in Russland.
- Doppelte Tatbestandsverwirklichungen sind möglich, z.B. verbotener Verkauf + verbotene Ausfuhr, und führen zur Straferhöhung.

# **Exkurs / Reminder: „Altvertragsausnahmen“**

- z.B. Art. 3k Abs. 3ah der VO (EU) Nr. 833/2014:

*„In Bezug auf Güter der in Anhang XXIIIE aufgeführten KN-Codes gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht für die Erfüllung - bis zum 21. Oktober 2025 - von Verträgen, die vor dem 20. Juli 2025 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.“*

- Im Falle des Exports meint „Erfüllung“, dass die Waren bis zum Stichtag die EU-Außengrenzen überschritten haben müssen.
- Zum Vertragsschluss Finanzgericht Hamburg (Beschluss vom 01.03.2017, 4 V 23/17, Urteil vom 05.12.2017, 4 K 12/17) und Bundesfinanzhof (Urteil vom 19.10.2021, VII R 7/18): Verpflichtung zur Lieferung darf nicht noch von weiteren Handlungen der Parteien abhängen, die erst nach dem Stichtag erfolgen. Die konkreten wechselseitigen Leistungspflichten (Ware, Menge, Preis Lieferung...) müssen vor dem Stichtag im Detail begründet worden sein, sodass der andere Teil auf Lieferung klagen könnte.
- Denkbar z.B. bei Sukzessivlieferungsverträgen, nicht aber bei Rahmenverträgen.
- „Akzessorische Verträge“ sind begleitende Verträge, z.B. betreffend Transport oder Finanzierung.

# Insbesondere: VO (EU) 2025/1494 vom 18.07.2025

- **Art. 3k Abs. 1a** der VO (EU) Nr. 833/2014 verbietet die Durchfuhr der in Anhang XXXVII aufgeführten und aus der Union ausgeführten Güter und Technologien durch Russland.
- **Anhang XXXVII:** Wurde komplett neu gefasst.
- Neu hinzugekommen sind Güter der KN-Codes 7308 90, 8419 50, 8419 89, 8419 90, 8479 82, 8701 21, 8716 39 und 8716 90.

# Insbesondere: VO (EU) 2025/1494 vom 18.07.2025

- Art. 4 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 enthielt bislang nur ein Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführten Gütern und Technologien.
- Das eigentliche Ausfuhrverbot in Bezug auf Rüstungsgüter findet sich in § 74 AWV, das Einfuhrverbot in § 77 AWV.
- Art. 4 wurde neu gefasst und enthält in Abs. 1 lit. a) nun ebenfalls ein **Ausfuhrverbot** (Verkauf, Lieferung, Verbringung, Ausfuhr) und in lit. c) ein **Einfuhrverbot** (Kauf, Einfuhr, Beförderung) in Bezug auf Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste.

# Insbesondere: VO (EU) 2025/1494 vom 18.07.2025

- **Neuer Art. 3ma** der VO (EU) Nr. 833/2014:  
Ab dem 21.01.2026 **Einführverbot** in Bezug auf Erdölerzeugnisse des KN-Codes 2710 (diverse Öle und Ölzubereitungen, z.B. auch Schmieröle, Motorenöle, Kraftstoffe), wenn sie in einem Drittland aus Rohöl des KN-Codes 2709 00 mit Ursprung in Russland gewonnen wurden.
- Zudem Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfen sowie Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit dem Einführverbot.
- Verpflichtung des Einführer zur Erbringung eines Nachweises über das Ursprungsland des Rohöls, das für die Raffination des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurde; Ausnahme für Partnerländer gemäß Anhang LI (Kanada, Norwegen, UK, USA, Schweiz).

# Insbesondere: VO (EU) 2025/1494 vom 18.07.2025

- **Art. 5n** der VO (EU) Nr. 833/2014 verbietet die Erbringung bestimmter Dienstleistungen (in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung, Unternehmens- und Public-Relations-Beratung, Bauwesen, Architektur und Ingenieurwesen, Rechtsberatung, IT-Beratung, Markt- und Meinungsforschung, technische physikalische und chemische Untersuchung, Werbung) und die Bereitstellung bestimmter Software für die Unternehmensführung und Software für Industriedesign und Fertigung gemäß Anhang XXXIX an Empfänger in Russland.
- **Neu:** Gemäß Art. 5n Abs. 2b ist nun auch Software mit bestimmten Verwendungszwecken im Banken- und Finanzsektor gemäß Anhang XXXIX erfasst.

# Ausblick: „Nach dem Paket ist vor dem Paket...“

- Das „Gipfeltreffen“ zwischen Trump und Putin in Alaska am 15.08.2025 blieb – erwartungsgemäß – erfolglos.
- Russland setzt stattdessen den Angriffskrieg gegen die Ukraine nicht bloß unverändert, sondern härter als je zuvor fort.
- Weitere Maßnahmen bereits angekündigt.
- EU hat die Mitgliedstaaten um Vorschläge für weitere Maßnahmen gebeten.
- 19. Sanktionspaket befindet sich in Vorbereitung.

# Vielen Dank!

# Ihr Referent



## Ole-Jochen Melchior

Ole-Jochen Melchior studierte von 1990 bis 1995 Rechtswissenschaften an der Universität Trier. Von 1995 bis 1997 absolvierte er den juristischen Vorbereitungsdienst bei dem Landgericht Essen. Er ist seit 1997 als Rechtsanwalt zugelassen und seitdem für Luther bzw. die Vorgesellschaften tätig.

## Inhaltliche Schwerpunkte

Ole-Jochen Melchior berät und vertritt unsere Mandanten in allen vertrags- und haftungsrechtlichen Fragen. Dabei bildet die Prozessführung vor den ordentlichen Gerichten einen maßgeblichen Schwerpunkt seiner Tätigkeit. Darüber hinaus ist er für unsere Mandanten innerhalb des Außenwirtschaftsrechts in exportkontroll- und embargorechtlichen Fragestellungen tätig.

**Rechtsanwalt, Partner**  
Essen  
T +49 201 9220 24028  
[ole.melchior@luther-lawfirm.com](mailto:ole.melchior@luther-lawfirm.com)

# Luther.

Die Angaben in dieser Präsentation sind ausschließlich für die genannte Veranstaltung bestimmt. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die hier zusammengestellten Texte und Grafiken dienen allein der Darstellung im Rahmen dieser Veranstaltung und dokumentieren die Thematik ggf. nicht vollständig.

Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

# Luther.

**Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg,  
Hannover, Ho-Chi-Minh-Stadt, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig, London, Luxemburg,  
München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon**

Weitere Informationen finden Sie unter  
[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)  
[www.luther-services.com](http://www.luther-services.com)

Rechts- und Steuerberatung | [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

